Abgrenzung von *error in persona vel objecto* und *aberratio ictus* bei Distanzdelikten

stud. iur. Marie Suong Müller
Chefredakteurin der Hanover Law Review

BGH, Urt. v. 14.07.2025 – 4 StR 281/25, openJur 2025, 17055
§§ 212, 211, 22, 23, 223, 224 StGB

Sachverhalt (verkürzt)
Der Angeklagte A fasste den Entschluss, den ehemaligen Intimpartner (P) seiner Ehefrau mit einer selbstgebauten Sprengfalle zu verletzen. Zu diesem Zweck konstruierte er einen als Weinkarton getarnten Sprengsatz, den er vor der Fahrertür des ihm bekannten Pkw des Opfers platzierte. A ging davon aus, dass das Opfer das Paket vor Fahrtantritt bemerken und es bewegen würde, wodurch die Explosion ausgelöst werden sollte. Er nahm in Kauf, dass das Opfer durch die Explosion bei vollem Bewusstsein in Brand gesetzt wird und schwerste, möglicherweise tödliche Verletzungen erleiden könnte. A wusste, dass das Opfer an diesem Tag einen Auftritt mit seiner Musikgruppe hatte, und erwartete deshalb dessen Anwesenheit am Fahrzeug. Gleichzeitig sah er zudem die nicht völlig fernliegende Möglichkeit und billigte es, dass nicht das erstrebte Opfer, sondern ein unbeteiligter Passant das Paket finden und anheben könnte.
Dieser Fall trat ein. Der Geschädigte G entdeckte das Paket beim Spaziergang mit seinem Hund, hob es an und löste dadurch die Explosion aus. G erlitt in der Folge schwere, lebensgefährliche Verbrennungen. Es bestand potenzielle Lebensgefahr.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

Einordnung

Die Entscheidung betrifft eine Sprengfallen-Konstellation, in der statt des anvisierten Opfers ein unbeteiligter Dritter verletzt wird. Schwerpunkt ist die Abgrenzung zwischen *error in persona vel objecto* und *aberratio ictus* sowie die Frage, ob der Vorsatz den tatsächlich eingetretenen Erfolg beim Dritten erfasst. Insgesamt handelt es sich um ein klassisches Problem des Allgemeinen Teils des Strafrechts, weshalb das Urteil besonders studienrelevant ist.

Leitsätze

1. Erliegt ein Täter bei der Bestimmung des angegriffenen Tatobjekts einem Identitätsirrtum, ist dies für ihn unbeachtlich, wenn die Tatobjekte gleichwertig sind.
2. Dies gilt auch bei sogenannten Distanzdelikten, in denen der Täter es nicht in der Hand hat, welche konkrete Person getroffen wird.
3. Ein Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*) ist zu verneinen, wenn der maßgebliche Kausalverlauf dem Tatplan des Täters entspricht.

Gutachterliche Lösung

A. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1, Var. 2, 22, 23 I StGB
I. Vorprüfung
1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs
II. Tatbestand
1. Tatentschluss
a) Tod eines anderen Menschen
b) Kausalität
c) Objektive Zurechnung
d) Grausam
e) Heimtückisch
f) Zwischenergebnis
2. Unmittelbares Ansetzen
III. Rechtswidrigkeit
IV. Schuld
V. Rücktritt
VI. Ergebnis

B. Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB
I. Tatbestand
1. Objektiver Tatbestand
a) § 223 Abs. 1 StGB
b) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB
c) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB
d) Zwischenergebnis
2. Subjektiver Tatbestand
a) Vorsatz
b) Zwischenergebnis
II. Rechtswidrigkeit
III. Schuld
IV. Ergebnis
C. Strafbarkeit nach § 308 Abs. 1 StGB
D. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

A. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2, Gr. 2 Var. 1, Var. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, Var. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB zu Lasten des G strafbar gemacht haben, indem er eine als Weinkarton getarnte Sprengfalle vor dem Pkw des P abstellte, woraufhin G lebensgefährliche Verletzungen erlitt.

I. Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung

Der Taterfolg ist offensichtlich nicht eingetreten, sodass die Tat nicht vollendet wurde.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Die Strafbarkeit des versuchten Mordes ergibt sich aus §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

A müsste Tatentschluss bezüglich eines Mordes gehabt haben. Unter Tatentschluss ist der auf die Tatbestandsverwirklichung bezogene Vorsatz einschließlich sonstiger subjektiver Tatbestandsmerkmale zu verstehen.[1]

a) Tod eines anderen Menschen

Zunächst müsste A Tatentschluss bezüglich der Tötung eines anderen Menschen gehabt haben. Töten bedeutet, als Täter den Tod eines anderen in objektiv zurechenbarer Weise zu verursachen.[2] Nach der Vorstellung des A sollte der ehemalige Partner seiner Ehefrau (P) den von ihm platzierten Weinkarton anheben, dadurch die Sprengfalle auslösen und in der Folge tödliche Verletzungen erleiden. Allerdings wurde der Sprengkörper schließlich von G ausgelöst, der dadurch lebensgefährliche Verbrennungen erlitt.

Problematisch ist, ob der Vorsatz des A sich ausschließlich auf die Tötung des P erstreckte oder ob auch G als tatsächlich getroffenes Tatobjekt davon umfasst war. Maßgeblich ist bei derartigen Distanzfällen, ob für die Abweichung zwischen dem angestrebten und dem tatsächlichen Opfer ein *error in persona vel objecto* oder eine *aberratio ictus* angenommen wird.

Anmerkung

Der Vorsatz könnte bereits unabhängig von der Irrtumsfrage zu bejahen sein, weil A neben dem anvisierten Opfer P möglicherweise auch die Verletzung bzw. den Tod von G billigend in Kauf genommen hat. Diese Frage lässt der BGH jedoch offen.[3]

Beim *error in persona vel objecto*, also beim Irrtum über die Person oder das Objekt, irrt sich der Täter über die Identität der konkret individualisierten Person oder Sache.[4] Liegt allerdings eine Gleichwertigkeit der Tatobjekte vor, hat dies keine Auswirkungen auf den Vorsatz.[5] P und G sind gleichwertige Tatobjekte, sodass A bei der Annahme eines *error in persona vel objectos* Tatentschluss gehabt hätte.

Vom *error in persona vel objecto* abzugrenzen ist die *aberratio ictus*. Fälle der *aberratio ictus* sind dadurch gekennzeichnet, dass der Täter als Ziel seiner Tat ein konkretes Handlungsobjekt individualisiert hat, der Erfolg aber nicht bei dem anvisierten, sondern versehentlich bei einem anderen gleichwertigen Objekt eintritt.[6] Unter diesen Umständen fehlt es am Vorsatz hinsichtlich des getroffenen Objekts gem. § 16 Abs. 1 StGB. Als Rechtsfolge kommen folglich aber ein Versuch hinsichtlich des konkret anvisierten (aber verfehlten) Objekts sowie Fahrlässigkeit hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objekts in Betracht.[7]

[1] *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2025, § 22 Rn. 12.
[2] *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 212 Rn. 2.
[3] *Eisele*, Strafrecht AT: Error in persona bei mittelbarer Opferidentifizierung, JuS 2025, 979 (980).
[4] *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 15 Rn. 21.
[5] *Rengier*, StrafR AT (Fn. 4), § 15 Rn. 22.
[6] *Rengier*, StrafR AT (Fn. 4), § 15 Rn. 27.
[7] *Kudlich*, in: Heintschel-Heinegg/Kudlich, BeckOK StGB, 69. Edition Stand 01.05.2025, § 16 Rn. 8.

Für die Annahme einer *aberratio ictus* spricht, dass der Gedanke der Vorsatzkonkretisierung in der Weise auf Distanzfälle übertragbar sei, dass an die Stelle der beim sinnlich wahrgenommenen Opfer maßgeblichen visuellen Erfassung, die geistige Identitätsvorstellung tritt.[8] Das konkret angegriffene Objekt sei danach der Mensch, den der Täter sich vorstellt. Wird ein anderes Tatobjekt getroffen, fallen Angriffs- und Verletzungsobjekt auseinander, sodass der Vorsatz ausgeschlossen ist.[9] Gegen eine *aberratio ictus* sei jedoch einzuwenden, dass allein die geistige Vorstellung nicht zu einer ausreichenden Individualisierung führen könne.[10] Weiterhin ist gegen ein Fehlgehen der Tat anzuführen, dass die *aberratio ictus* ein Ausschluss für Fälle der Kausalabweichung sei.[11] Genau dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die Tat ereignete sich wie von A geplant und vorgestellt, also durch Anheben des frei zugänglichen Weinkartons. Der maßgebliche Kausalverlauf entsprach damit dem Tatplan des A.

Außerdem spricht für einen *error in persona*, dass zum gesetzlichen Tatbestand nur die tatbestandlichen Voraussetzungen und gerade nicht die Identität des Handlungsobjekts gehört.[12]

Aus den vorangegangenen Gründen wird für die Abweichung zwischen P und G ein unbeachtlicher *error in persona vel objecto* angenommen. A hatte Tatenschluss bezüglich der Tötung eines anderen Menschen.

b) Kausalität

Auch müsste nach der Vorstellung des A die Explosion kausal für den Tod eines anderen Menschen sein. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.[13] Nach der Vorstellung des A führt die Explosion zum Tod desjenigen, der den Weinkarton hochhebt. Somit hatte er Tatentschluss hinsichtlich der Kausalität.

c) Objektive Zurechnung

Zudem müsste A Tatentschluss bezüglich der objektiven Zurechnung haben. Objektiv zugerechnet werden kann ein Taterfolg dem Täter dann, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.[14] Nach der Vorstellung des A schafft er mit der Sprengfalle eine rechtlich missbilligte Gefahr, die sich im Tod des Opfers verwirklichen soll. Tatentschluss hinsichtlich der objektiven Zurechnung liegt vor.

d) Grausam

A könnte zudem Tatentschluss hinsichtlich einer grausamen Tatbegehung gehabt haben. Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.[15] Der von A gebaute Sprengkörper war so konstruiert, dass er beim Opfer schwere, lebensgefährliche Verbrennungen verursacht. Darüber hinaus war das Opfer bei vollem Bewusstsein. Verbrennen stellt eine besonders schmerzhafte und langsame Art des Sterbens dar, sodass die Schmerzen des Opfers über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen. Es ist davon auszugehen, dass A dies bewusst war. Tatentschluss bezüglich einer grausamen Tatbegehung ist somit zu bejahen.

e) Heimtückisch

Außerdem könnte A Tatentschluss bezüglich einer heimtückischen Begehung gehabt haben. Heimtückisch tötet, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.[16] Arglos ist das Opfer, wenn es zum Zeitpunkt der ersten Handlung des Täters keinen Angriff auf Leib und Leben befürchtet.[17] Wehrlos ist das Opfer, wenn es aufgrund seiner Arglosigkeit in seiner Verteidigungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt ist.[18] A tarnte die Sprengfalle als Weinkarton, damit die Person, die den Karton anhebt, sich keiner Gefahr bewusst ist. A wollte die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewusst zur Tötung ausnutzen. Er hatte mithin Tatentschluss hinsichtlich einer heimtückischen Begehung.

8 *Rengier*, StrafR AT (Fn. 4), § 15 Rn. 45.
9 Ebd.
10 Ebd.
11 Vgl. *Eisele* (Fn. 3), JuS 2025, 979 (980).
12 Ebd.
13 *Rengier*, StrafR AT (Fn. 4), § 13 Rn. 3.
14 *Rengier*, StrafR AT (Fn. 4), § 13 Rn. 46.
15 *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 1), § 211 Rn. 25.
16 *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 1), § 211 Rn. 18.
17 *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 1), § 211 Rn. 19.
18 *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 1), § 211 Rn. 20.

f) Zwischenergebnis
A handelte mit Tatentschluss hinsichtlich eines grausamen und heimtückischen Mordes.

2. Unmittelbares Ansetzen
Überdies müsste A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Nach der gemischt subjektiv-objektiven Theorie ist ein unmittelbares Ansetzen dann gegeben, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt-geht's los" überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, weil sein Tun ohne weitere wesentliche Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll.[19] A platzierte die Sprengfalle so vor dem Pkw, dass sie jederzeit durch ein Anheben des Kartons ausgelöst werden konnte. Damit überschritt er subjektiv die Schwelle zum „jetzt-geht's-los" und setzte objektiv zur Tathandlung an, die ohne weitere wesentliche Zwischenschritte darin münden sollte, dass das Opfer durch die Sprengfalle tödlich verletzt wird. Damit hat A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

3. Zwischenergebnis
A hat den Tatbestand erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit
Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

IV. Schuld
Auch handelte A mangels Schuldausschließungsgründen schuldhaft.

V. Rücktritt
Ein Rücktritt ist aufgrund eines fehlgeschlagenen Versuchs nicht mehr möglich.

VI. Ergebnis
A hat sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, Var. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB
Des Weiteren könnte sich A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er die als Weinkarton getarnte Sprengfalle vor dem Pkw des P platzierte, wodurch G die Sprengfalle auslöste und dadurch lebensgefährliche Verbrennungen erlitt.

I. Tatbestand
Der Tatbestand müsste zunächst vorliegen.

1. Objektiver Tatbestand
A müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) § 223 Abs. 1 StGB
Der Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 StGB müsste gegeben sein. Dies erfordert eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung.

aa) Körperliche Misshandlung
A könnte den G körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt.[20] Einen getarnten Sprengkörper so zu platzieren, dass der G diesen zündet und in der Folge erhebliche Verletzungen erleidet, stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit des G nicht unerheblich beeinträchtigt. A hat den G somit körperlich misshandelt.

bb) Gesundheitsschädigung
Auch könnte A den G an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichender Zustand.[21] Die Verbrennungen des G stellen einen vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand dar. Damit liegt eine Gesundheitsschädigung vor.

cc) Zwischenergebnis
Die Voraussetzungen des § 223 Abs. 1 StGB liegen vor.

b) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB
A könnte mittels eines gefährlichen Werkzeugs die Körperverletzung des G verursacht haben. Ein gefährliches Werkzeug ist gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB jeder bewegliche Gegenstand, der als Mittel zur Herbeiführung einer Körperverletzung eingesetzt, nach seiner Beschaffenheit und nach der konkreten Art seiner Benutzung geeignet ist,

[19] *Cornelius*, in: Heintschel-Heinegg/Kudlich (Fn. 7), § 22 Rn. 35.
[20] *Hardtung*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.) Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, 5. Aufl. 2025, § 223 Rn. 26.
[21] *Hardtung*, in: Erb/Schäfer (Fn. 20), § 223 Rn. 58.

erhebliche Verletzungen herbeizuführen.[22] Der Sprengkörper ist ein beweglicher Gegenstand, der als Mittel zur Körperverletzung des G eingesetzt wurde und nach der Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung auch dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen beim Opfer herbeizuführen. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist gegeben.

c) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Darüber hinaus könnte A den G mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verletzt haben, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt vor, wenn die Verletzungshandlung den Umständen nach objektiv geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.[23] Fraglich ist jedoch, ob es ausreichend ist, wenn die Behandlung eine abstrakte Lebensgefahr beinhaltet oder ob das Leben des Opfers konkret gefährdet sein muss. Gegen Letzteres ist allerdings anzuführen, dass durch eine konkrete Gefährdung die 5. Variante zum einen zu nahe an die §§ 212, 22 StGB heranrücken und zum anderen sich ihr Unrechtsgehalt zu weit von den anderen Varianten des § 224 Abs. 1 StGB entfernen würde.[24] Zudem setze die lebensgefährliche Behandlung nach dem Gesetzeswortlaut keinen lebensgefährdenden Körperverletzungserfolg voraus. Bei der Beurteilung der Lebensgefahr seien zwar die konkreten Umstände des Falles zu berücksichtigen, eine tatsächlich eingetretene Lebensgefährdung sei aber nicht erforderlich.[25] Letztlich ist eine abstrakte Lebensgefahr daher ausreichend. A erfüllt damit die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

d) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Zudem müsste der subjektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Vorsatz

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale.[26] A nahm zumindest in Kauf, dass das Opfer durch die Explosion bei vollem Bewusstsein in Brand gesetzt wird und schwerste, möglicherweise tödliche Verletzungen erleiden könnte. Der *error in persona vel objecto* ist, wie bereits herausgestellt, unbeachtlich. Mithin handelte A vorsätzlich.

b) Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand liegt vor.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist gegeben.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Auch handelte A schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit nach § 308 Abs. 1 StGB

A hat sich durch das Herbeiführen einer Explosion, die Leib und Leben des G gefährdete, zudem nach § 308 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

A hat sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 2 Gr. 2 Var. 1, Var. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB und § 308 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, die zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB) stehen.

Fazit

Mit seiner Entscheidung präzisiert der BGH die Abgrenzung zwischen *error in persona vel objecto* und *aberratio ictus* bei Distanzdelikten. Das Urteil ordnet eine bislang umstrittene Fallkonstellation ein und ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Vorsatzlehre von besonderer Relevanz für Studium und Examen.

Zur Vertiefung sind folgende Beiträge empfehlenswert:
- Eisele, Strafrecht AT: Error in persona bei mittelbarer Opferidentifizierung, JuS 2025, S. 979 ff.
- Kleinert, examensgerecht.de, https://examensgerecht.de/bgh-4-str-281-25-error-in-persona-distanzfall/ (Abruf v. 12.07.2026)

[22] *Eschelbach*, in: Heintschel-Heinegg/Kudlich (Fn. 7), § 224 Rn. 28.
[23] *Eschelbach*, in: Heintschel-Heinegg/Kudlich (Fn. 7), § 224 Rn. 41.
[24] *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2025, § 224 Rn. 50.
[25] *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 27.
[26] *Rengier*, StrafR AT (Fn. 3), § 14 Rn. 5.